Rhönbote Ausgabe 31. Juli 2015

Amtliche Bekanntmachung

- ⇒ Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gersfeld (Rhön) für das Jahr 2015
- ⇒ Bekanntmachung der Satzung des Wirtschaftsplanes Eigenbetrieb "Stadtwerke Gersfeld (Rhön)" für das Wirtschaftsjahr 2015

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Gersfeld (Rhön) für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Satzung des Wirtschaftsplanes Eigenbetrieb "Stadtwerke Gersfeld (Rhön)" für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 97 Abs. 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung über die Aufnahme der in den Satzungen festgesetzten Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen wird gleichzeitig bekannt gemacht.

Die Satzungen enthalten keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile. Die Pläne liegen zur Einsichtnahme vom

3. bis 11. August 2015

in Gersfeld, Rathaus, Finanzabteilung, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gersfeld (Rhön), den 28. Juli 2015

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) Im Auftrag:

Leiter der Finanzabteilung und Kaufmännischer Betriebsleiter Stadtwerke Gersfeld (Rhön)



Der Landrat des Landkreises Fulda als Behörde der Landesverwaltung

Fulda, 21.07.2015

ich erteile die GENEHMIGUNG.

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Gersfeld (Rhön) für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

243.150,-- Euro (in Worten: "zweihundertdreiundvierzigtausendeinhundertfünfzig Euro")

gemäß 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HGO bedarf.

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Gersfeld (Rhön) vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

335.000,-- Euro (in Worten: "dreihundertfünfunddreißigtausend Euro")

gemäß § 102 Abs. 4 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 40.000 € für die Sanierung des Schwimmerbeckens im Freibad Gersfeld meiner Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 S. 2 HGO i.V.m. § 103 Abs. 2 S. 2 HGO bedarf.

zur Aufnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Gersfeld (Rhön) für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von

4.500.000,— Euro (in Worten: "vier Millionen fünfhunderttausendEuro")

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.



Telefon: 0861/8006-0 Fax: 0861 6008-449 Internet: www.landkreis-fulda.de E-Mall: info@landkreis-fulda.de Bankverbindung: Sparkasse Fukla · Konlo-Nr. 17 · BLZ 530 501 80 IBAN: DE16 5305 0180 0000 0000 17 BIC/SWIFT: HELADEF1FDS



4.

zur Aufnahme der in § 2 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Stadtwerke Gersfeld (Rhön) für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.337.650,-- Euro (in Worten: "eine Million dreihundertsiebenunddreißigtausendsechshundertfünfzig Euro")

gemäß § 1 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO.

5.

zur Aufnahme der in § 4 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Stadtwerke Gersfeld (Rhön) für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von

1.000.000,-- Euro (in Worten: "eine Million Euro")

gemäß § 1 Abs. 2 EigBGes i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung

Dr. Wingenfeld

Erster Kreisbeigeordneter

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Gersfeld (Rhön), Kreis Fulda, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBI. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBI. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) am 26. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt

r	<u>m ordentlichen Ergebnis</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€ 8	808.035,00 8.570.835,00 9.378.870,00	
_	<u>m außerordentlichen Ergebnis</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf		€ 12.930,00 € 12.930,00	
r	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		€ 0,00	
r	mit einem Fehlbedarf von	-€	795.105,00	
im Finanzhaushalt				
	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-€	425.675,00	
u	und dem Gesamtbetrag der			
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€	429.450,00 672.600,00	
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	€	243.150,00 593.000,00	
e	euegeglichen / mit einem Finanzmittelüberschuss von / mit einem Finanzmittelfehlbedarf von	-€1	.018.675,00	

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf insgesamt

€ 243.150,00

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 335.000,00 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 4.500.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden durch die Hebesatzsatzung vom 13. Februar 2014 festgelegt. Ihre Höhe wird in dieser Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben.

Die Hebesätze betragen wie folgt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380%
2. für die Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik werden die veranschlagten Aufwendungen in den jeweiligen Hauptprodukten für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, für die keine Deckungsfähigkeit besteht, gelten Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114g Abs. 1 HGO

- a) im Ergebnishaushalt bis zu 10 v.H. des jeweiligen Produktes;
- b) im **Finanzhaushalt** bis zu 10 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens bis zum Betrag von € 2.500,00 je Produktsachkonto

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis zu geben. Das gleiche gilt bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben für Schadens- und Erstattungsfälle, wenn diese von Versicherungen oder Dritten mindestens überwiegend abgedeckt werden und die jeweils verbleibende Belastung der Stadt Gersfeld (Rhön) innerhalb der vorgenannten Unerheblichkeitsgrenzen bleibt.

§ 8

Der Magistrat ist berechtigt, anstelle von Krediten auf dem Kreditmarkt, im Rahmen der Kreditermächtigung zinsgünstigere Kredite bei anderen Kreditgebern (z.B. aus dem Hess. Investitionsfonds) aufzunehmen.

Gersfeld (Rhön), den 26.03.2015

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Korell, Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Stadtwerke Gersfeld (Rhön)" für das Wirtschaftsjahr 2 0 1 5

Gemäß § 15 Eigenbetriebsgesetz vom 09.06.1989 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBI. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) am 26. März 2015 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 1

Der Erfolgsplan schließt ab im

	Bereich	Bereich
	Abwasserbeseitigung	Wasserversorgung
a) Ertrag (Einnahmen) mit	782.450,00 €	843.550,00 €
b) Aufwand (Ausgaben) mit	766.450,00 €	810.950,00 €

Der Vermögensplan schließt ab bei dem

	Bereich Abwasserbeseitigung	Bereich Wasserversorgung
a) Deckungsmitteln (Einnahmen) mit	890.600,00€	
b) Ausgaben mit	890.600,00 €	1.439.770,00€

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen zur Bestreitung der Ausgaben des Vermögensplanes wird auf insgesamt € 1.337.650,00 festgesetzt. Davon entfallen auf den Bereich

der Abwasserbeseitigung

€ 484.200,00

und den Bereich

der Wasserversorgung

€ 853.450,00.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stellenplan.

Gersfeld (Rhön), den 26. März 2015

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Korell, Bürgermeister